

GoGreen

Über 17 Tonnen Treibhausgas-Emissionen ausgeglichen

NWD Gruppe erhält erneut GoGreen-Zertifikat für klimaneutralen Versand

Die NWD Gruppe hat auch 2015 erfolgreich den Klimaschutz unterstützt und dafür das GoGreen-Zertifikat der Deutschen Post erhalten. Das Handels- und Dienstleistungsunternehmen versendet seine Briefe CO₂-neutral – und übernimmt damit Verantwortung für die Umwelt.

GoGreen bezeichnet den klimaneutralen Versand mit der Deutschen Post, die damit ein weltweites Programm für nachhaltigen Klimaschutz bietet. Welches Klimaschutzziel soll erreicht werden? Bis zum Jahr 2020 will die Deutsche Post den CO₂-Ausstoß von jedem verschickten Brief, jeder beförderten Tonne und jedem Quadratmeter genutzter Fläche um 30 % senken.

„NWD Nordwest Dental GmbH & Co. KG kompensiert für 2015 insgesamt 17,35 t CO₂e durch klimaneutrale GoGreen Produkte und Services“, wird dem Unternehmen mit dem Zertifikat für das Jahr 2015 bescheinigt. Die auf dem Zertifikat angegebenen Treibhausgas-Emissionen beinhalten Emissionen aus Transport und Logistik sowie Vorkette-Emissionen aus Kraftstoff- und Energieerzeugung. Die Bezeichnung CO₂e steht nicht nur für den Ausstoß von Kohlenstoffdioxid (CO₂), sondern auch für weitere Treibhausgase wie Methan (CH₄)



Zum Glück klimafreundlich: GoGreen

und Distickstoffoxid (N₂O).

Das konzerneigene Carbon-Management der Deutschen Post erfasst die beim Transport entstehenden Treibhausgas-Emissionen und neutralisiert sie durch Investitionen in weltweite Ausgleichsprojekte. Dazu zählen Klimaschutzprojekte wie Windkraftwerke in Nicaragua, Keramik-Wasseraufbereiter in Kambodscha und Wiederaufbereitungen in Panama und Uganda. Auch 2016 setzt die NWD Gruppe den Klimaschutz mit GoGreen fort.

Mindestloohnerhöhung zum 1. Januar 2017

Arbeitgeber sollten frühzeitig Änderungsvereinbarungen schließen

Mini-Jobs sind auch in der Zahnarztpraxis beliebt, beispielsweise für die Reinigungskräfte oder Mitarbeiter im Empfang. Dabei kosten Mini-Jobber den Zahnarzt mehr, als ein sozialversicherungspflichtig beschäftigter Arbeitnehmer. Während der Arbeitgeberanteil für ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nur bei etwa 21 % liegt und die Lohnsteuer dabei vom Arbeitnehmer getragen wird, müssen Arbeitgeber für einen Mini-Jobber in der Regel pauschal 30 % Sozialabgaben und pauschale Lohnsteuer zahlen. Doch ungeachtet dessen freut sich der Chef über flexibel einsetzbare Mitarbeiter ohne großen Fixkostenaufwand und der Mini-Jobber über „brutto gleich netto“ im Portemonnaie.

450 Euro ist dabei die magische Grenze, bis zu der Mini-Jobber monatlich verdienen dürfen. Mit der Einführung des Mindestlohngesetzes zum 1. Januar 2015 spielte plötzlich auch der gesetzliche Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro brutto je Arbeitsstunde eine Rolle. Das bedeutete, dass erstmals eine Verbindung zwischen monatlichem Arbeitslohn und der Zahl der monatlich geleisteten Arbeitsstunden gezogen werden musste.

Beispiel: Ein Mini-Jobber wurde bisher für 52,5 Stunden pro Monat beschäftigt. Die monatliche Vergütung betrug 446,25 Euro. Der Mini-Jobber arbeitete also für den Mindestlohn von 8,50 Euro brutto pro Stunde. Damit war der Zahnarzt als Arbeitgeber sicher und erfüllte alle gesetzlichen Anforderungen.

Ab Januar 2017 wird der Mindestlohn nun jedoch um 4 % steigen, d. h. auf 8,84 Euro pro Stunde. Eine besondere Vereinbarung ist dafür eigentlich nicht erforderlich, denn der höhere Mindestlohn kann von Gesetzes wegen beansprucht werden. Was für den Mini-Jobber erfreulich ist, kann dem Zahnarzt jedoch zum Verhängnis werden.

Beispiel Lohnanpassung bei unverändertem Arbeitsvertrag

Der Vertrag wird nicht geändert, der Zahnarzt zahlt aber ab Januar 2017 den höheren Mindestlohn i.H.v. 464,10 Euro. Damit wird die Geringfügigkeitsgrenze überschritten. Dadurch fallen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge an. Die Lohnsteuerpauschalierung ist nicht mehr zulässig, d. h. der Arbeitnehmer muss seine Lohnsteuer selber entrichten. Die Folge: Er erhält nicht mehr 450 Euro, sondern nur noch 411 Euro ausgezahlt und „verliert“ somit 39 Euro monatlich.

Ändert der Zahnarzt den Arbeitsvertrag mit dem

derzeitigen Mini-Jobber nicht und zahlt ab Januar 2017 weiterhin nur 450 Euro, verstößt er gegen das Mindestlohngesetz.

Änderungsvereinbarung als Lösung

Die verbleibenden Wochen bis zum Jahresende sollten von Arbeitgebern genutzt werden, mit ihren Mini-Jobbern gegebenenfalls eine Änderungsvereinbarung abzuschließen. Beide müssen sich zunächst einmal einigen, ob die Beschäftigung weiterhin als Mini-Job ausgeübt werden soll. Wird dies bejaht, muss die monatliche Arbeitszeit reduziert werden. Das ausbezahlte Entgelt, z. B. 450 Euro, ist durch die Zahl der regelmäßig zu arbeitenden Stunden zu teilen. Dabei muss sich ein Mindestentgelt von 8,84 Euro ergeben. Bereits bei einer monatlichen Arbeitszeit von 51 Stunden (450 Euro / 51 Stunden = 8,82 Euro pro Stunde) wird der Mindestlohn unterschritten.

HINWEIS

Werden Überstunden geleistet, so sind auch diese mit dem Mindestlohn (derzeit 8,50 Euro und künftig 8,84 Euro) zu vergüten oder durch Freizeit auszugleichen. Werden Zuschläge für Nachtarbeit oder Arbeit an Sonn- und Feiertagen gezahlt, so sind diese Zuschläge nicht auf den Mindestlohn anrechenbar, d. h. sie fallen zusätzlich an.

Wenn dem Mini-Jobber kein bezahlter Urlaub gewährt wird oder wenn ihm bei Krankheit kein Lohn fortgezahlt wird, werden die Sozialversicherungsträger bei einer Betriebsprüfung den tatsächlich gezahlten Lohn um diesen sogenannten Phantomlohn erhöhen. Denn diese gesetzlichen Lohnbestandteile können arbeitsvertraglich nicht wirksam ausgeschlossen werden. Dies kann schnell zum Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze führen.



Silke Graf, Steuerberaterin im ETL ADVISION-Verband aus Singen und Konstanz, Fachberaterin für den Heilberufsbereich (IFU/ISM gGmbH), spezialisiert auf die Beratung von Zahnärzten

i Weitere Infos

ETL ADVISA Singen
Tel.: +49 (0) 7731 / 95920
advisa-singen@etl.de · www.etl.de/advisa-singen

NWD Jubiläen

25 Jahre

Dirk Böckmann
Rainer Demes
Wolfgang Monnartz
Angela Steffen
Rainer Herrmann
Gabriele Schwenke
Dan-Adrian Diaconescu

40 Jahre

Franz-Josef Richter



ETL | Gesundheitswesen

Steuerberatung | Rechtsberatung | Wirtschaftsprüfung | Unternehmensberatung



FACHSEMINAR
GRATIS
Jetzt anmelden!

Veranstaltungsreihe
zum Antikorruptionsgesetz

Jetzt informieren und kostenfrei anmelden:
www.korruption-gesundheitswesen.de